

97 C 148/23



**Amtsgericht Wuppertal**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Wuppertal  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2023  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Klotz  
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten Vergütungsansprüche aus anwaltlicher Tätigkeit geltend.

Der Beklagte suchte den als Rechtsanwalt tätigen Kläger im Februar 2023 auf und beauftragte ihn mit der Wahrnehmung seiner Interessen, weil der Beklagte an zwei von ihm wenige Wochen zuvor bei der [REDACTED] zu Preisen von 32.700 € sowie 33.000 € erworbenen Gebrauchtfahrzeugen VW Golf jeweils verschwiegene Vorschäden annahm. Hierzu unterzeichnete er dem Kläger eine (einzige) auf den 15.02.2023 datierte und auf dessen Anwaltskanzlei lautende Vollmacht, die als Betreff „wegen Gewährleistung“ ausweist.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 bestätigte der Kläger dem Beklagten die Mandatsübernahme und führte u.a. aus, dass er – da die Kosten eines Verfahrens durch die Rechtsschutzversicherung des Beklagten gedeckt seien – keine abschließende Bewertung der Erfolgsaussichten vorgenommen, sondern lediglich geprüft habe, ob überhaupt eine Möglichkeit bestehe, die Angelegenheit erfolgreich beenden zu können. Am gleichen Tage schrieb er zudem die durch den Beklagten im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs mit Versicherungsgesellschaft und Vertragsnummer benannte Rechtsschutzversicherung an und forderte diese zur Erteilung der Deckungszusage auf.

In der Folgezeit holte der Kläger, der für jedes der beiden Fahrzeuge einen eigenen Vorgang mit separatem Aktenzeichen bei sich anlegt hatte, bei der informa HIS GmbH eine Auskunft dazu ein, ob Vorgänge in Form von über Versicherungen abgerechnete Schäden bei den beiden Fahrzeugen bekannt seien. Es folgte eine Übersendung der (negativen) Ergebnisse an den Beklagten verbunden mit der Bitte um Übersendung weiterer Informationen durch diesen an den Kläger. Nach einem weiteren Termin am 18.04.2023, dessen zeitlicher Umfang und näherer Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, und nachfolgenden Erinnerungen des Klägers an

den Beklagten, die erbetenen Unterlagen zu übersenden, meldete sich der Beklagte am 07.07.2023 per E-Mail beim Kläger. Darin forderte er den Kläger zur Rückgabe der (bisher) überreichten Unterlagen auf; er werde die Angelegenheit selbst klären. Zugleich kündigte er an, im weiteren Tagesverlauf beim Kläger vorbeizukommen. Im Rahmen dieses Zusammentreffens erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten, dass er bezüglich der Unterlagen sein Zurückbehaltungsrecht ausübe und die Abrechnungen bezüglich der angefallenen Kosten in Kürze übersenden werde.

Der Kläger nahm sodann eine Abrechnung gegenüber der durch den Beklagten benannten Rechtsschutzversicherung vor. Diese verweigerte die Deckungszusage, da der Rechtsschutz erst nach Abschluss der eingangs genannten Kaufverträge abgeschlossen worden war.

Mit Schreiben vom 17.07.2023, die dem Beklagten sowohl per E-Mail als auch im Original per Post übersandt wurden, rechnete der Kläger die Angelegenheit(en) gegenüber dem Beklagten ab. Die Kostennoten wiesen unter Ansatz eines Gegenstandswertes von jeweils 33.000 € und einer 0,8-fachen Geschäftsgebühr sowie Ansatz von Auslagenpauschale und Umsatzsteuer jeweils einen Gesamtbetrag von 1.010,07 € aus.

Der Beklagte zahlte – auch auf nachfolgende Mahnungen vom 31.07.2023 mit Fristsetzung bis zum 14.08.2023 sowie vom 18.08.2023 mit Fristsetzung bis zum 01.09.2023 – nicht.

Er beauftragte am 28.09.2023 seinen hiesigen Prozessbevollmächtigten mit der Verfolgung von Wertminderungsansprüchen gegenüber der

. Dieser wurde u.a. mit Schreiben vom 12.10.2023 dieser gegenüber tätig, indem er für beide Fahrzeuge einer Wertminderung von jeweils 3.000 € geltend machte und zu entsprechender Zahlung aufforderte. Er berechnete dem Beklagten hierfür zunächst unter Ansatz einer Geschäftsgebühr von 1,3 und einem Gegenstandswert von insgesamt 6.000 € sowie Auslagenpauschale und Umsatzsteuer insgesamt 627,13 €.

Der Kläger behauptet, dass das Ergebnis des ersten Beratungsgesprächs nicht nur gewesen sei, dass er gegenüber der eine Kaufpreisminderung von bis zu 3.000 € je Fahrzeug aushandeln sollte, sondern dass auch die Ausübung eines möglichen – vom Kläger angesprochenen – Rücktrittsrechtes nach wie vor im Raum gestanden habe; eine abschließende Entscheidung über das zu wählende Gewährleistungsrecht sei noch nicht gefallen gewesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass zwei gesondert abzurechnende Mandate vorlägen. Der jeweils angesetzte Gebührenfaktor von 0,8 sei angemessen und berücksichtige insbesondere ausreichend, dass eine Tätigkeit gegenüber der Gegenseite noch nicht entfaltet wurde. Außerdem sei bei der Bemessung auch das Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit dessen Erscheinen in der Kanzlei am 07.07.2023 – wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag des Klägers in der Klageschrift (dort S. 4 aE/S. 5 oben, Bl. 5 f. d.A.) sowie in der Replik (dort S. 6/7 unter Ziffer 13, Bl. 76 f. d.A.) verwiesen – zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt mit seiner am 28.09.2023 erhobenen Klage,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger EUR 2.020,14 nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.08.2023 zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, auf die vom Kläger eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit bis zum Tage des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht nach Maßgabe der ausgeurteilten Kostenquote zu tragen hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass der Kläger – der unstreitig nicht gegenüber der Firma Tepass tätig geworden war – allenfalls eine Beratungsgebühr gemäß § 34 I 3 RVG beanspruchen könne. Gelange man doch zum Anfall einer Geschäftsgebühr könne diese nicht höher als die Mindestgebühr von 0,5 sein. Ein etwaiger Vergütungsanspruch sei aber ohnehin entfallen, weil der Beklagte in Folge einer Untätigkeit des Klägers gezwungen gewesen sei, einen anderen Rechtsanwalt mit der Verfolgung seiner Gewährleistungsansprüche zu beauftragen. Im Übrigen könne der Kläger auch deshalb keine Vergütung verlangen, weil er dem Beklagten keinen Gebührenhinweis dahingehend erteilt habe, dass die benannte Rechtsschutzversicherung ggf. nicht eintritt.

Der Beklagte hat mit den ihm durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten im Verhältnis zur . entstandenen Kosten in Höhe von zuletzt – nach eigenem Vortrag im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 22.12.2023 – nur noch 296,31 € die hilfsweise Aufrechnung gegenüber der Klageforderung erklärt. Bezüglich der ursprünglich höheren Kosten von 627,13 € ist eine solche bereits im Schriftsatz vom 11.12.2023 erfolgt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze der Parteien, das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen vollumfänglich verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist derzeit unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gegenwärtig keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 2.020,14 € aus §§ 675, 611, 612 BGB.

Denn der Kläger hat die Einforderbarkeit eines Vergütungsanspruches nicht schlüssig dargetan.

Eine Vergütung des Klägers als solche ist zwar gemäß § 8 I RVG grundsätzlich fällig. Denn das Mandat wurde – was auch zwischen den Parteien nicht weiter streitig ist – durch konkludente Kündigung des Beklagten vom 07.07.2023 beendet und damit auch die Angelegenheit i.S.d. der vorgenannten Norm beendet (vgl. hierzu Bötting in: Kroiß/Horn/Solomon, Nachfolgerecht, 3. Aufl. 2023, § 8 RVG Rdnr. 3).

Dem Beklagten wurde zwar auch die gemäß § 10 I 1 RVG erforderliche Rechnung erteilt. Nach dieser Norm kann der Rechtsanwalt die Vergütung indes nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Das Tatbestandsmerkmal der Unterzeichnung der beiden Abrechnungen vom 17.07.2023 ist vom Kläger indes weder in der Klageschrift noch nachfolgend vorgetragen worden. Seine Erfüllung lässt sich auch den insoweit als Anlagen K 18 und K 19 vorgelegten Kostennoten nicht entnehmen. Auch auf den ausdrücklichen Hinweis des Gerichts in der Einleitungsverfügung vom 25.09.2023 zur

Unschlüssigkeit des Klagevorbringens erfolgte kein ergänzender Vortrag des Klägers.

Lediglich ergänzend sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Abrechnungsschreiben darauf hindeuten, dass wenn denn eine Unterschrift vorliegen würde, es sich um diejenige der angestellten Kollegin des Klägers und nicht um seine eigene gehandelt haben dürfte. Die Unterschrift eines angestellten Rechtsanwaltes, der nicht Sozius ist, steht indes der Unterschrift des beauftragten Rechtsanwaltes – hier des Klägers – nicht gleich (vgl. v. Seltsmann, in: BeckOK-RVG, 62. Edition Stand: 01.09.2021, § 10 Rdnr. 7), sodass auch hiernach kein schlüssiger Vortrag zu der erforderlichen unterzeichneten Berechnung vorliegt.

Die prozessualen Folgen der vorstehend dargelegten Umstände sind umstritten, nämlich ob das Vorliegen einer den Anforderungen des § 10 RVG genügenden Vergütungsberechnung eine von Amts wegen zu berücksichtigende Prozessvoraussetzung oder eine die Begründetheit der Klage berührende materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung im Sinne einer Einschränkung des materiellen Vergütungsanspruchs nach Art einer Naturalobligation ist (Mayer, in: Mayer/Kroiß, RVG, 8. Aufl. 2021, § 10 Rdnr. 37 mit Nachweisen). Im erstgenannten Fall würde dies zu einem Prozessurteil als derzeit noch unzulässig führen (in diesem Sinne Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 53. Aufl. 2023, § 10 RVG Rdnr. 36 mit Verweisen auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt a.M. v. 14.01.1975 – 22 U 295/73 und des LG Berlin v. 13.11.1991 – 8 S 25/91). Im letztgenannten Fall erfolgt hingegen eine Abweisung der Klage als zur Zeit unbegründet (in diesem Sinne etwa Ahlmann, in: Riedel/Sußbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, § 10 Rdnr. 4; Burhoff, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, § 10 Rdnr. 30; i.E. auch OLG Köln, Beschluss v. 25.02.2000 – 19 W 1/00).

Das hiesige Gericht sieht bessere Gründe für eine materiell-rechtliche Lösung. Denn hiermit wird dem Umstand sachgerecht Rechnung getragen, dass die Klage auf Darlegungsebene scheitert, während Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit des klägerischen Begehrens als solche nicht ersichtlich sind. Letztlich darf die Entscheidung dieser Frage aber auch nicht überbewertet werden. Bei einer unzulässigen Klage tritt in der Hauptsache keine Rechtskraft ein, so dass die zugrundeliegende anwaltliche Vergütungsforderung jederzeit wieder neu eingeklagt werden kann. Wird die Klage als „derzeit“ unbegründet abgewiesen, kann der Anwalt nach Erteilung einer neuen – jetzt ordnungsgemäßen – Kostenrechnung aufgrund des neuen Sachverhalts wiederum erneut klagen (Schneider, in: Schneider/Volpert,

AnwK RVG, 9. Aufl. 2021, § 10 Rdnr. 94, der sich im Übrigen mit weiteren überzeugenden Gründen für die hier vertretene Ansicht ausspricht).

Sofern der Kläger im Übrigen mit der Replik vom 06.11.2023 als Anlage K 20 eine unterzeichnete Kostennote zur Akte gereicht hat, in der er die Mandate zusammengefasst und mit einem gesamten Gegenstandswert von 66.000 € unter Ansatz einer Geschäftsgebühr von nunmehr 1,2 abrechnet, so ist dies schon deshalb ohne Belang, weil der Kläger seine Klage hierauf ausdrücklich nicht stützt und konsequenterweise auch die hieraus sich sonst ergebende Klageerhöhung nicht vornimmt. Diese Kostennote ist mithin nicht streitgegenständlich.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die zwischen den Parteien streitigen Fragen zur Höhe des klägerseits geltend gemachten Anspruchs nicht weiter an, wobei das Gericht diesbezüglich im Rahmen der mündlichen Verhandlung bereits darauf hingewiesen hatte, dass insbesondere gegenüber den klägerseits (jeweils) angenommenen Gegenstandswerten Bedenken bestehen, sodass sich letztlich nur ein deutlich geringerer Vergütungsanspruch ergeben wird und andererseits die beklagenseits vertretene Ansicht, dass der Kläger allenfalls eine Beratungsgebühr, letztlich aber sogar überhaupt keine Vergütung beanspruchen könne, nicht geteilt wird.

Schon mangels Anspruch in der Hauptsache ist eine Grundlage für die mit dem Klageantrag zu 2) als Nebenforderung begehrte Feststellung nicht gegeben. Ein entsprechender Anspruch bestünde aber – worauf das Gericht ebenfalls in seiner Einleitungsverfügung hingewiesen hat – auch ungeachtet dessen nicht. Bereits die Regelung des § 104 I 2 ZPO lässt hierfür nach Ansicht des Gerichts keinen Raum. Denn insoweit hat sich der Gesetzgeber angesichts des klaren Wortlautes gegen eine Verzinsung von Gerichtskosten bzw. Kosten des Rechtsstreits bereits seit Rechtshängigkeit entschieden. Wegen des Vorrangs dieses prozessualen Kostenerstattungsanspruches kommt im Übrigen auch keine Verzinsung hinsichtlich eines etwaigen materiell-rechtlichen Erstattungsanspruches für verauslagte Gerichtskostenvorschüsse in Betracht (vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2023 – VIII ZR 125/21).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: bis 3.000 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist.

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.iustiz.de](http://www.iustiz.de).

Dr. Klotz